

„FREUNDE DER EISENBAHN GROSSPÖSNA“ E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freunde der Eisenbahn Großpösna“, mit Sitz in Großpösna, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Denkmalschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bewahrung und Pflege historischer Eisenbahnausrüstungsgegenstände, historischer Dokumente mit Bezug zur regionalen Bahngeschichte und den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes des ehemaligen Bahnhof Oberholz.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großpösna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Finanzielle Mittel, Beiträge

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus eigener Tätigkeit, Ausstellungen, Veranstaltungen, Spenden, Fördermitteln und Zuwendungen von Sponsoren, die den gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung persönlich an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.

- b) durch Ausschluss. Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.
 - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss.
Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben.
Die zum Austrittstermin fälligen Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagungsordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 1 Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer eindeutigen schriftlichen Meinungsäußerung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet (und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet) haben.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er beschließt einstimmig.
- (7) Der Vorsitzend und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 26.06.2004 beschlossen und in Kraft gesetzt.